

## Martin Roller (EPM-Projektleitung):

### Informationen zur neuen EU Förderperiode 2021-2027

#### Enger Zeitplan für mittelfristigen Finanzrahmen der neuen EU-Förderperiode

Die neue EU-Förderperiode, die von 2021 bis 2027 reichen wird, wirft bereits ihre Schatten voraus. Die nach dem Brexit noch verbleibenden 27 Mitgliedsstaaten der EU müssen sich dazu jedoch möglichst noch vor den EU Wahlen im Mai 2019 auf einen „mittelfristigen Finanzrahmen“ für den Zeitraum bis 2027 einigen, damit konkrete Planungen mit Zahlen hinterlegt werden können. Gelingt dies nicht spätestens bis zum unter rumänischer Ratspräsidentschaft stattfindenden EU Gipfel am 9. Mai 2019 in Sibiu, wird dies danach wohl für mindestens ein Jahr nicht mehr möglich sein, da Europa nach dem 26. Mai ein neu gewähltes Parlament bekommt. Nach dessen Zusammentreten muss dann zunächst eine neue Kommission gewählt werden. Abhängig davon, wie stark die EU kritischen Kräfte in diesem neuen Parlament sein werden, ist aber derzeit völlig offen, wie schnell sich die europäischen Staaten auf eine/n neue/n Kommissionspräsidenten/präsidentin einigen können, der/die dann zuerst eine konsensfähige Kommission zusammenstellen muss. Je schwieriger dies werden wird, desto wahrscheinlicher wird es, dass es zu weiteren Verzögerungen bis zur Verabschiedung eines neuen Haushalts kommen wird. Während dieser Zeit wäre die EU jedoch praktisch handlungsunfähig und damit kann sich auch die neue Förderperiode entsprechend verzögern.

#### Vorschläge für Förderverordnungen liegen auf EU-Ebene bereits vor

Unabhängig davon hat die EU bereits im Frühjahr 2018 einen Vorschlag für die „allgemeine Strukturfondsverordnung“ sowie für die „ESF+-Verordnung“ vorgelegt. Beide Entwürfe sind bereits weit fortgeschritten und befinden sich derzeit im Anhörungsverfahren in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments. Aus dem „ESF“ soll zukünftig ein „ESF+“ werden, in den zusätzlich zu den Förderschwerpunkten des ESF, vor allem der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)“ integriert werden wird. Dafür sind 2% des Gesamtbudgets vorgesehen. Forderungen u.a. seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) gehen dahin, den Anteil des EHAP auf 4% des Gesamtbudget zu verdoppeln; zusätzlich zu den 20% des Budgets, die schon bisher für die Förderung von benachteiligten Arbeitssuchenden vorgesehen waren. In Deutschland waren dies u.a. Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende und andere am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Gruppen. Über den EHAP wurden in Deutschland bisher v.a. Wohnungslose und neu zugewanderte EU Bürger/innen gefördert, die sich nur schwer in die hiesigen Strukturen integriert haben bzw. konnten. Dies sind z.B. Frauen in der Armutsprostitution, Sinti und Roma sowie deren Kinder.



Inhaltlich werden sich die Schwerpunkte des ESF+ gegenüber der jetzigen ESF-Förderperiode bisher kaum verändern. Die bisherige „Strategie 2020“ wird lediglich fortgeschrieben und durch Leitziele ergänzt, die sich stark an der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ orientieren. Die „Europäische Säule soziale Rechte“ ist eine Proklamation des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission aus 2017, die die einhellige Unterstützung der durch die Säule garantierten 20 Grundsätze und Rechte seitens aller EU-Institutionen vorsieht. Sie zielt auf die folgenden drei Dimensionen:

- Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang
- Faire Arbeitsbedingungen
- Sozialschutz und soziale Inklusion

Weitere Informationen zu der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ finden Sie [hier](#).

### **Ausgestaltung des ESF in Deutschland ab 2021 steht noch nicht endgültig fest – Beteiligungsprozesse im Rahmen des Partnerschaftsprinzips für 2019 geplant**

Unabhängig von der Höhe des mittelfristigen Finanzrahmens, auf den sich die EU am Ende einigen kann, rechnen der Bund und die Bundesländer derzeit damit, dass der ESF+ in Deutschland in der neuen Förderperiode mit ca. 20% weniger Mitteln zurechtkommen muss. Umstritten ist derzeit noch, ob der Interventionsatz/ESF-Fördersatz in den entwickelten Regionen von derzeit 50% auf neu 40%, in den Übergangsregionen von derzeit 70% auf 50% und in den ärmeren Regionen Europas von 90% auf 70% reduziert werden soll, wie die Kommission dies vorschlägt.

Klar ist hingegen, dass es in Deutschland wieder zu einem ESF-Bundesprogramm und zu ESF-Länderprogrammen kommen wird. Die Vorbereitungen zu den Beteiligungsprozessen im Rahmen des Partnerschaftsprinzips laufen derzeit bereits. So hat die zuständige Fondsverwaltung in Deutschland beim Bundesarbeitsministerium (BMAS) bereits angekündigt, dass dieser Prozess im Frühjahr 2019 starten und möglichst bis zum Jahresende 2019 abgeschlossen sein soll. Analog dazu hat das in Baden-Württemberg zuständige Ministerium für Soziales und Integration kürzlich angekündigt ebenfalls im Frühjahr 2019 mit dem Konsultationsprozess starten zu wollen.

Unklar ist jedoch noch, ob der bisherige Mittelverteilungsschlüssel zwischen dem Bund und den Ländern gleich bleiben oder sich verändern wird und ob der EHAP weiterhin als Bundesprogramm gestaltet oder ob er auf die Länder aufgeteilt wird.

Da die Mittel aus der alten Förderperiode zum großen Teil Ende 2020 aufgebraucht sein werden, ist jedoch zumindest der EHAP in Deutschland auf einen pünktlichen Start der neuen Förderperiode im Jahr 2021 angewiesen. Ansonsten wird es auf Bundesebene und teilweise auch in den Bundesländern schwierig, bewährte Förderprogramme wie beabsichtigt nahtlos weiterzuführen. In Baden-Württemberg wurde zwar in den meisten Förderprogrammen dafür Vorsorge getroffen, dass diese auch im Jahr 2021

noch aus Mitteln der alten Förderperiode 2013-2020 weiterfinanziert werden können, jedoch wird dies v.a. auf Bundesebene nicht bei allen Programmen der Fall sein.

Nach momentanem Stand wird es also auch zukünftig eine ESF-Förderung in Deutschland geben, auch wenn die Mittelausstattung dabei um ca. 20% geringer sein dürfte, als bisher. Auch soll es grundsätzlich bei der Aufteilung der Operationellen Programme auf den Bund und die Bundesländer bleiben. Wie dies im Detail geregelt werden wird, ist jedoch in vielen Details noch völlig offen.